

Swisscubing Vereinsstatuten

Art. 1 - Name und Sitz

- a) Unter dem Namen "Swisscubing" besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 6210 Sursee.

Art. 2 - Zweck

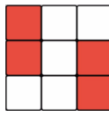
- a) Die Förderung des Speedcubing Sports in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ist das Hauptziel von Swisscubing. Durch die Veranstaltung von Competitions und sonstigen Aktivitäten soll das Speedcubing möglichst vielen Personen näher gebracht werden.
- b) Swisscubing dient als zentrale Organisations- und Anlaufstelle für Schweizer und Liechtensteiner Speedcubing-Competitions. Daraus entstehen folgende Vorteile:
 - Vereinfachung der Findung von Venues (Austragungsorten)
 - Vereinfachung der Sponsorenfindung
 - Zentrale Materialverwaltung und -bereitstellung
 - Besser strukturierte Competitions durch Erfahrung

Art. 3 - Mittel

- a) Die Mittel des Vereins bestehen aus Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Art. 4 - Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- b) Die Mitgliedschaft ist kostenlos.
- c) Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod.

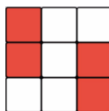


Art. 5 - Austritt und Ausschluss

- a) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.
- b) Ein Austritt muss mindestens zwei Wochen vor Jahresende (31. Dezember) an den Vorstand gemeldet werden, damit ein Austritt noch im gleichen Jahr möglich ist.
- c) Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- d) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann in der nächsten Generalversammlung den Ausschluss anfechten.

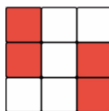
Art. 6 - Organe des Vereins

- a) Der Verein besteht aus folgenden Organen
 - Generalversammlung
 - Vorstand



Art. 7 - Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- c) Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum Voraus eingeladen.
- d) Traktandierungsanträge sind mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.
- e) Der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks anfordern.
- f) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat höchstens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- g) Die Generalversammlung hat die Folgenden, unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Behandlung der Ausschlussreurse
 - Beschlussfassung von weiteren eingebrachten Geschäften
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- i) An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- j) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.



Art. 8 - Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen.
- b) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- c) Die Amtszeit beträgt ein Amtsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- d) Die Vorstandsämter werden vom Vorstand konstituiert.
- e) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- f) Der Vorstand führt Buch über die finanzielle Haushaltung des Vereins.
- g) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Art. 9 - Haftung

- a) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 - Finanzen

- a) Für die Finanzen des Vereins ist der Kassier zuständig.
- b) Zur finanziellen Handlungsfähigkeit, reicht die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.

Art. 11 - Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann mit einer einfachen Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- b) Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- c) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist unmöglich. Die Entscheidung, an welche Institution die Ausschüttung erfolgt, liegt beim Vorstand.

Art. 12 - Inkrafttreten

Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 03. März 2018 in Kraft. Diese Version ersetzt alle vorhergehenden Versionen der Statuten.